

RS Vwgh 2001/3/14 2000/08/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.03.2001

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §49 Abs1;

AIVG 1977 §49 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/08/0037 2000/08/0038 2000/08/0039
Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2001/08/0036 E 14. März 2001

Rechtssatz

Ohne Einfluss auf die Obliegenheit des Meldepflichtigen, die Kontrollmeldetermine wahrzunehmen, ist der Umstand, dass das Arbeitsmarktservice in Anbetracht von gesundheitlichen oder altersmäßigen Umständen, die eine Vermittlung des Meldepflichtigen auf dem Arbeitsmarkt erschweren, keine vielversprechende Aussicht hat, den Meldepflichtigen wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000080036.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at